SG Marßel Bremen e.V.

Satzung

I. Präambel

§ 28 Vermögen § 29 Auflösung § 30 Inkrafttreten

Satzung Impressum

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.06.1965 in Bremen Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.10.2017. Eingetragen in Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen unter der Registriernummer VR 2126 am 03.01.2018.



I.B Sonderregelungen I.C Umfang
II. Allgemeine Bestimmungen § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr § 2 Zweck § 3 Gemeinnützigkeit § 4 Ausübung der Vereinsämter und Vergütung § 5 Vereinsorgane
III. Mitgliedschaft
IV. Mitgliederversammlung
V. Gesamtvorstand
VI. Geschäftsführender Vorstand
VII. Abteilungen
VIII. Ehrenrat
IX. Revisoren
X. Leiterin für Frauenarbeit
XI. Schlussbestimmungen

I. Präambel

I.A. Geltungsbereich

Diese Satzung ist für alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines bindend und bis zur nächsten Änderung (Beschluss Mitgliederversammlung, § 11-Abs.6) gültig.

I.B. Sonderregelungen

-keine-

I.C. Umfang

Zum Umfang der Satzung gehören folgende gesonderte Anhänge:

- Beitragsordnung
- Jugendordnung
- Ehrungsordnung

Diese Anhänge können durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung (§ 11-Abs.5) geändert werden.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Marßel Bremen e.V., auch SG Marßel Bremen e.V., in Kurzform SGM Bremen.
- (2) Sitz des Vereines ist in 28719 Bremen, Stader Landstraße 100. Geschäftstelle in Bremen, Bremer Heerstr.51.
- (3) Vereinsfarben sind rot/weiß.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege von Sport, Spiel und Kultur. Er verfolgt seine Ziele unter Wahrung der Menschenrechte sowie mit parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ausübung der Vereinsämter und Vergütung

- (1) Im Rahmen der steuerlichen Zulässigkeit k\u00f6nnen f\u00fcr Vereins\u00e4mter Aufwandsentsch\u00e4digungen oder Pauschal f\u00fcr ehrenamtliche T\u00e4tigkeiten im Rahmen des jeweiligen g\u00fcltigen \u00a73 Nr.268 ESTG gew\u00e4hrt werden.
- (2) Die Entscheidung nach Abs. (4) trifft der der Vorstand, ebenso für Vertragsinhalt und Bedingung.
- (3) Im Übrigen k\u00f6nnen Mitglieder der SGM einen Aufwendungsersatzanspruch nach \u00a7 670 BGB f\u00fcr solche Aufwendungen (Fahrt-u. Reisekosten, Porto, Telefon) innerhalb von 6 Monaten nach Entstehung stellen, die ihnen durch die T\u00e4tigkeit f\u00fcr SGM entstanden sind.
- (4) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit ordentlichen Belegen und Aufstellungen prüffähig sind.
- (5) Der Vorstand kann per Beschluss, im Rahmen der steuerlichen Grenzen, die H\u00f6he der Ersatzaufwendungen festlegen.

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Mitgliederversammlung (Abschnitt IV.)
- (2) Gesamtvorstand (Abschnitt V.)
- (3) Geschäftsführender Vorstand (Abschnitt VI.)
- (4) Abteilungsversammlung, -vorstand (Abschnitt VII.)
- (5) Ehrenrat (Abschnitt VIII.)
- (6) Revisoren (Abschnitt IX.)
- (7) Leiterin für Frauenarbeit (Abschnitt X.)

III. Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder,

die die Ziele des Vereines fördern.

Ehrenmitglieder

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede volljährige Person kann die Mitgliedschaft durch einen Aufnahmeantrag beantragen, Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet abschließend der geschäftsführende Vorstand, die Aufnahme wird durch diesen bestätigt.
- (3) Den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft regelt die gesonderte Ehrungsordnung.
- (4) Zu zahlende Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in der gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod des Mitgliedes
- (2) Kündigungsfristen zum freiwilligen Austritt regelt die gesonderte Beitragsordnung.
- (3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus folgenden Gründen erfolgen:
 - · Beitragsrückstand, geregelt in der gesonderten Beitragsordnung
 - · Unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten
 - Bei Verstößen gegen diese Satzung

Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied beim Ehrenrat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ausschlussbestätigung Berufung einlegen. Falls der Ehrenrat als Berufungsinstanz die Entscheidung des Vorstands nicht bestätigt, kann die endgültige Entscheidung in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit herbeigeführt werden. Während des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Aktive Mitglieder haben Anrecht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen und Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines.
- Jedes volljährige Mitglied hat ein einfaches, nicht übertragbares Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, sowie der Versammlung der Abteilung/en, der/denen er zugeordnet ist. Die Mitbestimmungsrechte Minderjähriger sind in der gesonderten Jugendordnung geregelt.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten und die Regeln dieser Satzung einzuhalten.
- (4) Nimmt ein aktives Mitglied für die SGM Bremen an Wettkämpfen teil, darf es in der gleichen Sportart nicht für weitere Vereine an Wettkämpfen aktiv teilnehmen.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder regelt die gesonderte Ehrungsordnung.
- (6) Die Tennisabteilung regelt ihre Angelegenheiten, insbesondere ihre Organisation, den Spielbetrieb, die Festlegung besonderer Aufnahmegebühren und besonderer Beiträge und die Verwaltung des Teils ihres Vermögens, der auf ihre eigenen Angelegenheiten entfällt, nach Maßgabe einer besonderen abteilungsinternen Ordnung selbst.

IV. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereines.

§ 10 Zuständigkeit

- Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Entgegennahme des Kassenberichtes, des Berichtes der Revisoren und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Ehrenrates, der Revisoren und der Leiterin für Frauenarbeit.
- (5) Änderung der Satzung und dessen Anhänge (Abschnitt I.C.).
- (6) Genehmigung von Anträgen.
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß der Ehrungsordnung.
- (8) Änderung des Vereinszweckes.
- (9) Auflösung des Vereines (§ 28) oder die Vereinigung mit anderen Vereinen.

§ 11 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss jährlich, innerhalb des 1. Quartals eines Kalenderjahres, stattfinden.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand "oder durch mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder im Verein.
- (3) Termin und Tagesordnung sind öffentlich (z.B. Presse, Aushang) einen Monat vorher bekannt zu geben.
- (4) Während der Mitgliederversammlung ruht der Trainingsbetrieb, um allen Mitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zwei Wochen vor der Versammlung in Händen des geschäftsführenden Vorstandes sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes oder eine Stellvertreterin.
- (7) Es ist ein Protokoll zu führen, eine Protokollführerin wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden, volljährigen Mitglieder.
- (2) Die Beschlussfähigkeit (Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder) und die Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.
- (3) Die Tagesordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (4) Abstimmungen erfolgen mündlich ,auf Verlangen jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Vereinsauflösung oder die Vereinigung mit anderen Vereinen bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich dem Vorstand vorgelegt wurden und die Mehrheit der Versammelten der Behandlung in Abänderung der Tagesordnung zustimmt. Dringlichkeitsanträge zur Satzung sind nicht zulässig.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt am Tag der Wahl.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zur Durchführung der Wahl einen Wahlleiterin.
- (3) Der/die Wahlleiterin beantragt die Entlastung des amtierenden geschäftsführenden Vorstandes, zur Entlastung wird die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen benötigt.
- (4) Für den geschäftsführenden Vorstand kann jedes volljährige Mitglied kandidieren, eine Wiederwahl ist möglich.

V. Gesamtvorstand

§ 14 Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- Allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Jeweils zwei Vertretern der Abteilungsvorstände.
- (3) Leiterin für Frauenarbeit
- (4) Ein Jugendvertreter (gemäß Jugendordnung)

§ 15 Zuständigkeit und Einberufung

- (1) Der Gesamtvorstand berät den geschäftsführenden Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereines.
- (2) Der Gesamtvorstand hat die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen an den geschäftsführenden Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
- (3) Die Gesamtvorstandssitzung sollte mindestens zweimal im Jahr stattfinden.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen.

VI. Geschäftsführender Vorstand

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Vorsitzender
 - Dieser sollte nicht gleichzeitig einer Abteilung vorstehen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Schriftführerin
- d) Rechnungsführerin
- e) Leiterin für Sportwesen
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) gestrichen.

- (4) Für während der Amtsperiode ausscheidende Mitglieder kann der geschäftsführende Vorstand ein volljähriges Mitglied als Ersatz kommissarisch einsetzen. Diese Einsetzung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und ist nach deren Bestätigung wirksam.
- (5) Bei Ausscheiden des(r) Vorsitzenden ist mit einer Frist von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 17 Zuständigkeit und Beschlussfassung

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vereinsführung, insbesondere die Verwaltung des Vermögens, die Geschäftsleitung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (2) Die Aufgabenteilung der Vereinsführung wird innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes geregelt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, dem Verein eine Vereinsordnung zu geben.

- (5) Vor Entscheidungen, die ausschließlich die Belange einer Abteilung betreffen, ist eine Anhörung des Abteilungsvorstandes erforderlich.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen/Gruppen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, einzelnen Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes, bis zu 5% des Haushaltsplanes, zu bewilligen.
- (8) Die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern obliegen dem geschäftsführenden Vorstand.
- (9) Für bestimmte Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Beauftragte bestellen und für inhaltlich und zeitlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse einberufen. Die Beauftragten und Ausschussmitglieder haben innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes kein Stimmrecht.

VII. Abteilungen

§ 18 Abteilungsversammlung

- (1) Sämtliche Abteilungen sollen jährlich innerhalb des 1. Quartals eines Kalenderjahres, vor der Mitgliederversammlung, eine Abteilungsversammlung abhalten.
- (2) Alle zwei Jahre ist ein Abteilungsvorstand zu wählen und der Mitgliederversammlung vorzustellen.
- (3) Inhalt und Verfahren der Abteilungsversammlung können in einer Abteilungsordnung geregelt werden. Ohne Abteilungsordnung sind die relevanten Regeln der Mitgliederversammlung (Abschnitt IV.) anzuwenden.

§ 19 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) Leiterin für den Spielbetrieb
 - c) weiteren Ressortleitern(innen), den Erfordernissen der Abteilung angepasst.
- (2) Der Abteilungsvorstand wickelt den sportlichen Betrieb ab und vertritt die Abteilung im Gesamtvorstand und gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Vom geschäftsführenden Vorstand zugewiesene Etats werden vom Abteilungsvorstand verwaltet.
- (4) Zusätzliche erforderliche Mittel sind über den Abteilungsvorstand beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.

VIII. Ehrenrat

§ 20 Zusammensetzung

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, die mindestens
 - a) das 30. Lebensjahr erreicht haben und
 - b) dem Verein 10 Jahre als Mitglied angehören.
- (2) Der Ehrenrat wählt seinen Sprecher aus seinem Kreise.

§ 21 Zuständigkeit

Der Ehrenrat...

- (1) ... hat das Ansehen des Vereines und seiner Mitglieder zu wahren.
- (2) ...hat das Recht, den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
- (3) ...hat im Interesse des Vereines bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern als Ehrengericht und bei Ausschlüssen als Berufungsgericht zu fungieren.
- (4) ...kann Ehrungen und Auszeichnungen durchführen.

IX. Revisoren

§ 22 Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt als ihre Beauftragte zwei Revisoren(innen) und einen Stellvertreterin
- (2) Wählbar sind nur volljährige Mitglieder, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- (3) Nach jedem Haushaltsjahr scheidet der/die Revisorin aus, der/die am längsten das Amt ausgeübt hat.

§ 23 Zuständigkeit

- (1) Die Revisoren(innen) haben sich durch j\u00e4hrliche Pr\u00fcfungen der Vereinskasse, der B\u00fccher und Belege \u00fcber die ordnungsgem\u00e4\u00dfe Buch- und Kassenf\u00fchrung zu \u00fcberzeugen.
- (2) Beanstandungen dürfen sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Über durchgeführte Revisionen ist ein Bericht anzufertigen und dieser der Mitgliederversammlung vorzutragen.

X. Leiterin für Frauenarbeit

§ 24 Zuständigkeit

Die Leiterin für Frauenarbeit vertritt beratend die Interessen der weiblichen Mitglieder und setzt sich aktiv für die Förderung von Mädchen und Frauen im Sport ein. Sie wird von der Mitgliederversammlung zeitgleich mit dem geschäftsführenden Vorstand gewählt.

XI. Schlussbestimmungen

§ 25 Versicherung

- (1) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht, für die aus dem Betreten der Anlagen und der Benutzung der Geräte, entstehenden Schäden.
- (2) Für jedes Mitglied besteht eine Sportunfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung.

§ 26 Förderung des Vereines

- (1) Alle freiwilligen Zuwendungen an den Verein sind über den geschäftsführenden Vorstand, sämtliche Geldzuwendungen über vereinseigene Konten, abzuwickeln.
- (2) Mit Einverständnis des geschäftsführenden Vorstandes können Förderkreis(e) o. Ä. gebildet werden, die sich eine eigene Geschäftsordnung geben können.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand prüft alle Zuwendungen auf Zweckgebundenheit, sowie steuerliche und rechtliche Vorschriften.

§ 27 Besondere Aufwendungen

Für besondere Aufwendungen ist die einstimmige Beschlussfassung aller Vorstandsmitglieder erforderlich und gesondert zu protokollieren.

§ 28 Vermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht ausschließlich aus dem Kassenbestand, sämtlichem Inventar und Immobilien.
- (2) Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.
- (3) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 29 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (§ 27) dem Landessportbund Bremen e.V. zur Weiterverwendung im Interesse des gemeinnützigen Vereinssports zu.
- (3) Soweit sich aufgrund der getrennten Vermögensverwaltung der Tennisabteilung Vermögenswerte ermitteln lassen, die aus deren Sonderbeiträgen und Sonderaufnahmegebühren, ihr zugeflossenen Spenden oder sonstiger Erträge herrühren, fallen diese Vermögenswerte im Falle der Auflösung dem Landessportbund Bremen e.V. zu mit der Auflage, sie zur Förderung des Tennisportes zu verwenden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen wird. Mit Inkrafttreten verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.Oktober 2017 beschlossen.

Bremen, 16.10.2017

Kerstien Schäfer-Klepa

Schriftführerin

Bremen, 16, 10.2017

Heiko Klaus Klepatz Vorsitzender